

für die Ausdehnung des Haftrechts in den Bundesrat einbrachten, in denen sog. Staatsschutzdelikte vorerst ausgeklammert sind./41/ Durch dieses differenzierte Vorgehen sollen die demokratischen Kräfte offenbar über die reaktionären Beweggründe für die Erweiterung der Vorbeugehaft getäuscht und der Eindruck erweckt werden, als ginge es allein um eine effektivere Verbrechenverfolgung. Selbstverständlich findet dies den Beifall der Springerpresse, die es für „nützlich“ hält, „wenn verschiedene Modelle auf dem Tisch liegen, bevor endgültige Entscheidungen fallen“./42/ Inzwischen hat der Bundesrat gegen die Stimme des Landes Hessen beschlossen, selbst einen Gesetzentwurf auf der Basis der gleichlautenden Projekte von Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein im Bundestag einzubringen. BRD-Justizminister Jahn (SPD) hatte nichts Eiligeres zu tun, als in der Vorbeugehaftdebatte des Bundesrates am 17. Dezember vergangenen Jahres seine „grundsätzliche Übereinstimmung“ mit dem vom Bundesrat unter CDU/CSU-Initiative ausgeheckten Gesetzentwurf zu konstatieren./43/ Und dies, obwohl Jahn nach seinen eigenen Worten nicht die Auffassung teilt, „daß mit einer Verschärfung des Haftrechts das Problem der steigenden Kriminalität entscheidend gelöst werden könne“./44/

Der im Bundesrat zusammengeziemte Entwurf zeichnet sich durch eine weitere Verwässerung der Voraussetzungen für das Verhängen von Vorbeugehaft aus. Im Gegensatz zum Entwurf der CDU/CSU-Fraktion macht er eine einschlägige Vorstrafe nicht mehr zum generellen Erfordernis der Vorbeugehaft. Dies ist um so ernster zu beurteilen, als es den Urhebern dieser Dinge keineswegs um die Alternative zwischen den beiden Gesetzesvorlagen, sondern um ihre gefährliche Synthese geht, darum, wie es der Vorsitzende der BRD-Innenministerkonferenz, R u h n a u , artikuliert, daß man „am Ende aus all diesen Vorhaben eine gemeinsame Linie (werde) ableiten können“./45/ Demnach besteht die begründete Gefahr, daß das normative Endresultat weit extremer aussehen könnte als jedes der jetzt vorliegenden Gesetzentwürfe für sich genommen, wenn es einer reaktionären Mehrheit im Bundestag gälte, den Katalog der im Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aufgeführten „Tatbestände“, insbesondere der dort erwähnten sog. Staatsschutzdelikte, mit denen im Bundesratsentwurf fixierten „Voraussetzungen“ für das Verhängen von Vorbeugehaft zu kombinieren.

Historische Parallelen

In der BRD gibt es eine Reihe von Persönlichkeiten, die vor der Vorbeugehaft warnen und bürgerlich-rechtsstaatliche Bedenken geltend machen. Der Professor für Strafrecht und heutige Staatssekretär im Justizministerium von Nordrhein-Westfalen, K l u g , beispielsweise erklärte bereits im Hinblick auf die Vorbeugehaftentwürfe des Jahres 1968, daß das Anordnen von Freiheitsentzug, ohne daß Flucht- oder Verdunkelungsgefahr besteht, „in Wirklichkeit die Verhängung einer Strafe ohne vorherige rechtskräftige Feststellung der Schuld des Verdächtigen (ist)“./46/ Schon damals wies Klug in Übereinstimmung mit anderen Autoren darauf hin, daß Vorbeugehaft „eine besondere Haft (ist), bei der Wiederholungsverdächtige in besonderen Abteilungen der Haftanstalten konzentriert werden müssen.

/41/ Vgl. Bundesratsdrucksache 490/71 und 504/71.

/42/ Die Welt (Westberlin) vom 17. Dezember 1971.

/43/ Vgl. Der Spiegel (Ausgabe Westberlin) vom 27. Dezember 1971, S. 33.

■44/ Süddeutsche Zeitung (München) vom 3. Januar 1972.

/45/ Frankfurter Allgemeine (Frankfurt am Main) vom 9. November 1971.

/46/ Klug, „Rechtsstaatswidrige Vorbeugehaft“, Zeitschrift für Rechtspolitik 1969, Heft 1, S. 2.

Mit anderen Worten: Man errichtet zunächst KZ-Abteilungen und bei zunehmender Anwendung wieder KZ-Lager.“/47/

Historische Reminiszenzen drängen sich im Zusammenhang mit der geplanten Eskalierung der Vorbeugehaft in der BRD geradezu auf. Denn die Erfahrungen mit dem faschistischen deutschen Imperialismus lehren, daß in seinen Händen jede Art von Vollmacht, über die Bewegungsfreiheit von Menschen zu disponieren, diesen zum Untergang reichen kann. Die faschistische Diktatur stützte die massenhafte Zwangsisolierung tatsächlicher wie erfundener Gegner zwar vorrangig, aber nicht allein auf die sog. Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83), mit der die sog. politische Schutzhaft legalisiert wurde./43/ Im Jahre 1935 fügten die Nazis durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes (RGBl. I S. 844) die Möglichkeit der Verhängung von Vorbeugehaft in die StPO ein, die dann für zulässig erklärt wurde, wenn zu befürchten war, daß der Täter „die Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen mißbrauchen werde, oder wenn es mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und die durch sie hervorgerufene Erregung der Öffentlichkeit nicht erträglich wäre, den Angeschuldigten in Freiheit zu lassen“.

Dieser als sog. „Haftgrund der kochenden Volksseele“ berichtigt gewordene Vorwand für willkürlichen Freiheitsentzug erwies sich als eine strafprozessual verbrämte Methode des politischen Mordes, die Tausenden Antifaschisten Leben und Gesundheit kostete. Deshalb kann es niemanden verwundern, wenn die demokratischen Kräfte in der BRD den vorliegenden Projekten für die Erweiterung der Vorbeugehaft nicht nur skeptisch, sondern auch ablehnend gegenüberstehen.

Ausdruck der Krise der imperialistischen Gesellschaft

Der Plan, die repressive Seite des Strafrechts der BRD durch die Vorbeugehaft zu verschärfen, ist ein Korrelat jener Strafrechtsreform, durch die mit Rücksicht auf die wissenschaftlich-technische Revolution und das Klassenkräfteverhältnis gewisse Normen aufgehoben, eingeschränkt oder modernisiert werden. Das Vorbeugehaftprojekt ist ein Ausdruck jenes für die heutige Monopolbourgeoisie charakteristischen Strebens, „die sozialen Verhältnisse der kapitalistischen Gesellschaft zu stabilisieren und den Willen der Werktätigen zum Kampf zu unterdrücken, indem sie Teilreformen und soziales Manövrieren mit der Politik der Repressionen verbindet“./49/

Im übrigen beweist keineswegs allein das Vorbeugehaftprojekt, daß mit der zunehmenden ökonomischen Machtkonzentration „auch die politische Entwicklung immer stärker zur Zentralisierung der politischen Gewalt bei weitergehendem Abbau der bürgerlichen Demokratie (tendiert)“/50/ Davon zeugen gegenwärtig u. a. die Realisierung des sog. Sofortprogramms zur Verbrechensbekämpfung, das vorrangig auf die Zentralisierung des Polizeiapparates und den Ausbau der Spitzelorganisationen des sog. Staatsschutzes ab-

/47/ Klug, „Am Ende stünde wieder das KZ“, Neue Ruhr-Zeitung (Essen) vom 25. Januar 1969.

/48/ Näheres hierzu vgl. bei Przybylski, Kriterien und Konsequenzen verbrecherischer Normativakte, untersucht am Herrschaftssystem des faschistischen deutschen Imperialismus, (Dissertation), Berlin 1971, S. 217 ff.

/49/ Ponomarjow, „Aktuelle Probleme der Theorie des revolutionären Weltprozesses“, in: Der XXIV. Parteitag der KPdSU und die Entwicklung der marxistisch-leninistischen Theorie, Berlin 1971, S. 82.

/50/ Vgl. Der Imperialismus in der BRD, herausgegeben vom Institut für Gesellschaftswissenschaften beim Zentralkomitee der SED, Berlin 1971, S. 239.